

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00024 vom 29. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00024 du 29 février 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00024 del 29 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1971, arbeitete seit 1. März 1991 für die Y.____ als Hilfs-Motorradmechaniker und war in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 8/1). Am 22. April 1991 kollidierte er mit seinem Motorrad mit einem Auto und erlitt Verletzungen der linken Schulter und des linken Knies (Urk.

8/4-5). Die SUVA erbrachte Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen bis sie diese per Ende des Jahres 1991 informell einstellte. In den folgenden Jahren liess der Versicherte der SUVA Rückfälle hinsichtlich Schulter- und Kniebeschwerden und einen weiteren Motorradunfall vom 8. Mai 1992 melden, woraufhin die SUVA Abklärungen tätigte und die gesetzlichen Leistungen erbrachte (vgl. Urk. 8/14, Urk. 8/16, Urk. 8/18, Urk. 8/21-22, Urk. 8/28). Am 30.

November 2001 gelangte der mittlerweile als selbständiger Motorradmechaniker und -händler tätige Versicherte mit einer weiteren Rückfallmeldung an die SUVA (Urk. 8/46). Die SUVA erbrachte erneut

Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen und veranlasste insbesondere die kreisärztliche Untersuchung vom 28.

Mai 2002 (Urk. 8/62). Gestützt auf den Kreisarztbericht vom 3. Juni 2002 stellte die SUVA ihre Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen per 30. September 2002 ein (Urk.

8/67). Mit Verfügung vom 16. Januar 2003 sprach sie dem Versicherten sodann mit Wirkung ab 1. Oktober 2002 – bei einem Invaliditätsgrad von 25 %

– eine Invalidenrente von Fr. 910.-- pro Monat sowie – bei einer Integritätseinbusse von 10 %

– eine Integritätsentschädigung von Fr.

9'720.-- zu (Urk. 8/90).

E. 1.2

In der Folge tätigte die SUVA aufgrund von Rentenrevisionen und weiteren Rückfallmeldungen des Versicherten mehrfach Abklärungen in beruflich-erwerblicher und medizinischer Hinsicht (vgl.

Urk. 8/95-96, Urk. 8/105, Urk.

8/112, Urk.

8/123 , Urk. 8/138, Urk. 8/154, Urk. 8/180). Der Anspruch des Versicherten auf die bisherige Invalidenrente blieb unverändert (vgl.

Urk. 8/125). Bei einer weiteren Rentenrevision erlangte die SUVA sodann davon Kenntnis , dass der Versicherte nunmehr

als Chauffeur für die Z.____ AG tätig ist und dadurch im Jahr 2012 ein Jahreseinkommen Fr. 74 ' 542 .-- erzielte

(Urk.

8/190) ,

woraufhin sie

die Ausrichtung

der

Invalidenrente einstweilen per 1.

Nach dem am 29. August 2013 einstellte (Urk. 8/212 S. 1). Diese Änderung der erwerblichen Verhältnisse war ihr vom Versicherten nicht mitgeteilt worden (vgl. Urk. 8/194). Nach durchgeführten Abklärungen hob die SUVA die Invalidenrente des Versicherten mit Verfügung vom 29. August 2014 rückwirkend per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.